



Auftragsbedingungen, Hinweise, Nebenbestimmungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen geotermica GmbH & Co. KG

Seite 1 von 2, Stand Februar 2011

1. **Vertragsgrundlage**

Vertragsgrundlage ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/ B). Ergänzend gelten die nachfolgend aufgeführten Bedingungen. Der Bauherr trägt das Baugrundrisiko lt. BGB.

2. **Bauseitig sind folgende Leistungen zu erbringen**

2.1 Erkundung und Markierung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen, Erdkabel usw., sowie Lieferung der entsprechenden Planunterlagen. Für den Bohrgrund muss vor Bohrbeginn eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung vorliegen. Für Schäden an Kabeln und Leitungen, die uns nicht bezeichnet wurden bzw. in den Planunterlagen nicht enthalten sind, und für Schäden, die auf das Vorhandensein von Kampfmitteln zurückzuführen sind, übernehmen wir keinerlei Haftung.

2.2 Die Bohrpunkte sind vom Auftraggeber zu vermaßen, auf dem Bohrgrund deutlich zu markieren und auf einer Planskizze vorzugeben sowie schriftlich zu bestätigen

2.3 Sicherstellung der Wasser- und Stromversorgung in einer max. Entfernung von 20 m (Hydrantenstandrohr mit C-Kupplung, Baustrom 32A – abgesichert mit Charakterisierung "C" oder "K"). Anfallende Kosten trägt der Auftraggeber.

2.4 Stellfläche für Zusatzgeräte muss vorhanden sein. Gebühren für die diesbezügliche Nutzung öffentlicher Flächen (z. B. Bürgersteig, Straße) und die entsprechende Sicherung trägt der Auftraggeber.

2.5 Freie Zu- und Abfahrt bei jeder Witterung für Bohrgerät und LKW (18t). Mindestbreite 3m. Der Bohrplatz (mind. 4x10 m) muss tragfähig für Bohrgeräte bis 15t sein. Die Bohrpunkte müssen frei befahrbar sein.

2.6 Bohrgutentsorgung - Container Bereitstellung. Sofern nicht vertraglich anders vereinbart, hat der Auftraggeber den/die benötigte/n Container (ca. 10 m³) in max. 10 m Distanz zum Bohrloch zu stellen. Das Bohrgut bleibt Eigentum des Auftraggebers bzw. des Grundstückseigentümers. Für den Fall, dass der Auftraggeber uns mit der Container-Bereitstellung und Bohrgutentsorgung beauftragen wird, behalten wir uns vor, beim Antreffen von geologischen Besonderheiten, die weitere Container erfordern, z. B. sehr starker Wasseraustritt, die zusätzlich benötigten Container dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

2.7 Klärung der Abwasserbeseitigung. Anfallende Gebühren für die Einleitung des Abwassers in den örtlichen Kanal trägt der Auftraggeber.

2.8 Eventuell benötigte Spülgräben werden nach Abschluss der Bohrarbeiten mit Bohrgut und dem Bodenaushub der Spülgräben verfüllt. Ein anschließendes Verdichten der Spülgräben gilt als nicht vereinbart.

2.9 Ein eventueller Bodenaustausch sowie das Abfahren und Deponieren überschüssiger Erdmassen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.10 Eine abschließende Verdichtung der Leitungsgräben gilt als nicht vereinbart.

2.11 Das Aufbrechen und Entfernen von künstlichen Bodenbelägen (Teer-, Betonschichten, über den Bohrpunkten bzw. den Gräben der unterirdisch verlegten Anschlussleitungen) gilt als nicht vereinbart.

2.12 Die vom Hausbesitzer benötigte Wasserrechtliche Erlaubnis von der zuständigen Unteren Wasserbehörde muss vor Bohrbeginn vorliegen und muss als Kopie dem Auftragnehmer übergeben werden.

2.13 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, müssen Fassaden vom Auftraggeber ausreichend geschützt sein. Für Schäden an Fassaden und Dachüberständen (Verschmutzung durch Bohrwasser oder Bohrgut; Fassaden- und Mauerwerksrisse) übernehmen wir keinerlei Haftung.

2.14 Wir weisen darauf hin, dass die geotermica GmbH & Co. KG nicht für die Beantragung von Förderungen zuständig ist.



Auftragsbedingungen, Hinweise, Nebenbestimmungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen geotermica GmbH & Co. KG

Seite 2 von 2, Stand Februar 2011

3. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht schriftlich und ausdrücklich anders vereinbart, wird eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 50% des Auftragswertes mit Auftragserteilung gestellt und fällig. Weitere 40% werden bei der Fertigstellung des 1. Fertigungsabschnitts (Vertikale Erdwärmesondenbohrung) fällig. Der 2. Fertigungsabschnitt (Erdwärmesonden-Anbindung) wird erst nach Zahlung der für die geleistete Bohrung fälligen 90% begonnen. Nach vollständigem Ausgleich der Schlussrechnung wird die Dokumentation verschickt.

Etwaige Reparatureinsätze, die nicht aus einem Mangel unserer Leistung resultieren, werden wie folgt in Rechnung gestellt: Stunde je Monteur 42 € (Gilt auch für An- und Abfahrt) sowie 0,75 € je Kilometer ab und von Düsseldorf zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer.

4. Von jeglicher Haftung sind ausgenommen

- 4.1 Schäden an Kabeln und Leitungen, die uns nicht bezeichnet wurden bzw. in den Planunterlagen nicht enthalten sind und Schäden durch im Boden enthaltene Kampfmittel (Siehe Punkt 2.1).
- 4.2 Unvermeidbare Schäden an befestigten, begrüntem und bepflanzten Flächen bedingt durch Erschließungsarbeiten
- 4.3 Unvermeidbare Flur- und Wegeschäden und Schäden an befestigten Flächen bedingt durch Auffrostung
- 4.4 Jegliche Schäden an Fassaden und Dachüberständen (Siehe Punkt 2.13)

3. Hinweise

- 5.1 Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich der Auftraggeber die Verantwortung für den Baugrund trägt und die damit verbundenen eventuell vorhandenen Hindernisse sowie eventuelle Kontamination.
- 5.2 Wir behalten uns vor, beim Antreffen schwer zu durchbohrender geologischer Schichten die Gesamtbohrmeterzahl auf zusätzliche Bohrungen aufzuteilen.
- 5.3 Sollte die Bodenklasse höher sein als angenommen (Fels), bzw. der Baugrund unvorhersehbare Arteser (gespanntes Grundwasser) enthalten, behalten wir uns einen Zuschlag vor. Dadurch entstehende Mehrkosten werden nach VOB gesondert berechnet und werden vom Auftraggeber übernommen.
- 5.4 Ein nicht vorhersehbarer Mehrverbrauch an Verfüllmaterial über das typische Maß hinaus (z. B. durch Verkarstungen und Hohlräume) wird nach VOB gesondert berechnet. Der Auftraggeber trägt die Mehrkosten des Materials.
- 5.5 Entstehen Stillstandskosten auf Grund unvorhersehbarer Hindernisse - wie alte Fundamente, Stahlteile bzw. Beton im Boden - werden wir die Personal- und Gerätekosten auf Basis von angefallenen Kolonnenstunden dem Auftraggeber mit 197,00 € netto in Rechnung stellen.
- 5.6 Sollte es aufgrund der geologischen Gegebenheiten unmöglich sein, die Arbeiten auszuführen oder die geplanten Bohrtiefen zu erreichen, entstehen keine gegenseitigen Rechtsansprüche. Die geleisteten Arbeiten sind zu vergüten.
- 5.7 Bei Neubauten ist der Wärmebedarf des Hauses, bedingt durch die hohe Feuchtigkeit im gesamten Baukörper, in den ersten beiden Heizperioden erhöht. **Die Bauaustrocknung sollte nur mit speziellen, bauseitigen Geräten erfolgen.** Bei knapp bemessenen Heizleistungen der Wärmepumpe und einer Bauaustrocknung im Herbst oder Winter empfiehlt sich, insbesondere bei Sole/Wasser-Wärmepumpen, einen zusätzlichen Elektro-Heizstab zu installieren, um den erhöhten Wärmebedarf zu kompensieren. Dieser sollte dann nur in der ersten Heizperiode in Abhängigkeit der Sole-vorlauf-temperatur (ca. 0°C) aktiviert werden. **Bei Sole/Wasser-Wärmepumpen können die erhöhten Verdichtungs-laufzeiten zu einer Unterkühlung der Wärmequelle mit Vereisung der Sonden und dadurch zu einem Ausschalten der Wärmepumpe führen.**

6. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bedingungen nicht wirksam sein, tritt an Ihre Stelle die gesetzliche Vorschrift, die dem Gedanken der Bedingung am nächsten kommt.